

010 – Bedingungen MS

1 Geltung

Diese Zertifizierungsbedingungen gelten für alle durch die Normec VQZ GmbH (VQZ) in Deutschland angebotenen Zertifizierungsprogramme für Managementsysteme.

2 Zertifizierungsverfahren

Das Zertifizierungsverfahren erfolgt im Einklang mit den anwendbaren Regelwerken, branchenspezifischen Anforderungen, den jeweils anzuwendenden allgemein gültigen nationalen und internationalen Akkreditierungsnormen sowie den geschlossenen vertraglichen Regelungen einschließlich dieser Zertifizierungsbedingungen oder anderer individuell getroffener Ergänzungen.

Die Zertifizierung besteht aus einer Erstzertifizierung und den mindestens jährlichen Überwachungen und ist auf drei Jahre befristet. Der dreijährige Zyklus der Zertifizierung beginnt mit der Entscheidung über die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung.

Erstzertifizierung und Überwachungen beinhalten grundsätzlich einen Vor-Ort-Besuch durch Mitarbeiter der VQZ oder beauftragte externe Auditoren.

Die Zertifizierung erfolgt in nachfolgenden Schritten:

- a) Zertifizierungsvertrag
- b) Erstzertifizierung
- c) Überwachungen
- d) Rezertifizierung (optional)

Eine Beratung von Antragstellern oder zertifizierten Organisationen zum Aufbau von Managementsystemen oder zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen bieten wir nicht an.

Die VQZ wird Maßnahmen ergreifen, um

- a) unangebrachte Verbindungen oder Aussagen durch eine Beratungsorganisation korrigieren zu können, die aussagen oder stillschweigend andeuten, dass eine Zertifizierung unkomplizierter, leichter, schneller oder preiswerter wäre, wenn die VQZ zum Einsatz käme und
- b) auf Risiken für ihre Unparteilichkeit, die aus den Tätigkeiten anderer Personen, Stellen oder Organisationen herrühren und von denen sie Kenntnis erlangt, reagieren zu können.

2.1 Zertifizierungsvertrag

Für den Beginn des Zertifizierungsverfahrens ist eine von einem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers unterschriebene Zertifizierungsvereinbarung erforderlich.

Vertragsbestandteile sind neben der Zertifizierungsvereinbarung die Vorabinformationen des Antragstellers, ein Angebot der VQZ, diese Zertifizierungsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VQZ („Zertifizierungsvertrag“).

Mit dem Zertifizierungsvertrag

- a) wird der Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung festgelegt und
- b) erklärt der Antragsteller sein Einverständnis, die Zertifizierungsanforderungen (Anforderungen des/der Zertifizierungsstandards und die weiteren Anforderungen der Zertifizierungsstelle) zu erfüllen und alle zur Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Wird der Zertifizierungsvertrag gekündigt oder auf andere Art und Weise beendet, so gilt die Zertifizierung durch die VQZ mit sofortiger Wirkung als widerrufen.

2.1.1 Vorabinformationen

Zur Angebotserstellung muss der Antragsteller die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- a) den gewünschten Geltungsbereich

- b) relevante Einzelheiten über die antragstellende Organisation, einschließlich deren Namen sowie Anschriften ihrer Standorte, ihrer Prozesse und Tätigkeiten, personelle und technische Ressourcen, Funktionen, Beziehungen sowie alle maßgeblichen rechtlichen Verpflichtungen
- c) Benennung von ausgliederten Prozessen, die von der Organisation genutzt werden und die Konformität mit den Anforderungen beeinflussen
- d) die Normen oder andere Anforderungen, nach denen die antragstellende Organisation eine Zertifizierung anstrebt
- e) ob Beratungsleistungen bezüglich des zu zertifizierenden Managementsystems bereitgestellt wurden und falls ja, von wem.

2.1.2 Angebot

Im Zertifizierungsangebot werden die Leistungen der VQZ für die gesamte Laufzeit der Zertifizierungsvereinbarung/Zertifizierung, der Zertifizierungsstandard, die Kalkulationsgrundlagen und die Zertifizierungsgebühren (in jährlichen Pauschalen) festgelegt.

Nicht enthalten sind für die Zertifizierungsentscheidungen ggf. erforderliche außerplanmäßige Überwachungsmaßnahmen wie z.B. zusätzliche Audits, die erforderlich werden, um die wirksame Korrektur festgestellter Abweichungen oder die fortdauernde Wirksamkeit des Managementsystems nach Anfechtungen, Beschwerden oder Vorkommnissen zu bewerten. Diese Maßnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt

2.1.3 Änderungsantrag

Jeder Antrag auf Änderung des Geltungsbereichs einer vertraglich vereinbarten oder schon erteilten Zertifizierung ist an die VQZ zu richten und muss bearbeitet werden. Die VQZ entscheidet, welches Auditierungsverfahren geeignet ist, um zu ermitteln, ob der Änderung stattgegeben werden kann.

2.1.4 Verbundzertifizierungen

Organisationen mit mehreren Niederlassungen (NL) können als Verbund zertifiziert werden, wenn alle Standorte vorab in den Vertrag eingeschlossen wurden. In einem Verbund können NL mit vergleichbaren Tätigkeiten und Risiken stichprobenartig auditiert werden. Die Stichprobe wird von der VQZ festgelegt. Weitere wesentliche Voraussetzungen für die Anwendung der Stichprobenauditierung sind ausreichende Nachweise (vorzulegen in jedem Audit), dass:

- a) alle NL in ein gemeinsames internes Auditprogramm eingebunden sind,
- b) die internen Audits jährlich für alle NL durchgeführt, auch wenn dort im jeweiligen Kalenderjahr das externe Audit stattfindet
- c) wenn bei einzelnen NL Korrekturbedarf festgestellt wurde, regelmäßig und zentral geprüft wurde, ob dieser auch an weiteren NL besteht.

2.2 Erstzertifizierung

2.2.1 Erstzertifizierungsaudit

Das Erstzertifizierungsaudit findet grundsätzlich in zwei Stufen (Stufe 1 und 2) statt, wobei die erste Stufe die Feststellung der Zertifizierungsfähigkeit umfasst, die zweite Stufe die Auditierung.

Können Korrekturen bzw. Korrekturmaßnahmen des Antragstellers zu wesentlichen Nichtkonformitäten nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Audittag der Stufe 2 durch die VQZ verifiziert werden, ist Stufe 2 zu wiederholen.

2.2.2 Auditierung

Der Termin der Auditierung wird mit dem Antragsteller vereinbart.

Dem Antragsteller wird die VQZ spätestens mit dem vorläufigen Auditplan die Mitglieder des mit der Auditierung beauftragten Teams mitteilen. Der Antragsteller kann gegen die Benennung eines jeden Auditors oder Fachexperten Einspruch einlegen.

Die VQZ ist berechtigt, Auditierungsverfahren teilweise im Unterauftrag zu vergeben. Vor einer Unterauftragsvergabe ist die Zustimmung des Antragstellers einzuholen.

Auch für den Fall der Unterauftragsvergabe, verbleibt die gesamte Verantwortung und die Befugnis für die Tätigkeiten innerhalb des Zertifizierungsverfahrens (einschließlich der Verantwortung für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und der Zurückziehung der Zertifizierung) bei der VQZ.

2.2.3 Zertifizierungsentscheidung

Die VQZ trifft die Entscheidung über die Zertifizierung auf der Grundlage der Beurteilung der Auditfeststellungen und Schlussfolgerungen sowie weiterer relevanter Informationen (z. B. öffentliche Informationen, Stellungnahmen des Kunden zum Auditbericht).

2.2.4 Voraussetzungen zur Erteilung von Zertifikaten

Die Anforderungen des/der vom Antragsteller beantragten Zertifizierungsstandards müssen vollständig und nachweislich erfüllt werden.

Zertifizierungen für beantragte Managementsystemstandards werden erteilt, wenn der Antragsteller

- ein in den Anforderungen des/der Standards genügendes Managementsystem eingeführt, dokumentiert und implementiert hat und dessen Wirksamkeit aufrechterhält,
- in den Zertifizierungsstandards als „angemessen“ angesehene Anforderungen erfüllt bzw. nachvollziehbare Begründungen für etwaige nicht zutreffende Anforderungen vorlegen kann,
- geforderte Prozesse, die nicht durch die Organisation selbst durchgeführt werden, in der Managementdokumentation ausgewiesen sind.

Das Managementsystem muss allen Anforderungen genügen, die festgelegten Verfahren müssen implementiert (auch geschult) worden sein und angewandt werden.

2.2.5 Mitteilung über Änderungen beim Kunden

Der zertifizierte Kunde hat die VQZ ohne Verzögerung über Angelegenheiten zu informieren, die die Fähigkeit seines Managementsystems beeinträchtigen könnten, weiterhin die Anforderungen der zur Zertifizierung genutzten Norm zu erfüllen. Dies wären z.B. Änderungen:

- des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft
- Organisation und Management (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal)
- Kontaktadresse und Standorten
- des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs
- wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse

2.2.6 Verweigerung der Zertifizierung

Die Nichterfüllung von elementaren Anforderungen wie z. B.

- Einführung aller geforderten Verfahren des/der beantragten Zertifizierungsstandards oder
- Festlegung der Abfolge und Wechselwirkung der Prozesse oder
- Validierung sämtlicher in Frage kommender Prozesse der Produktion und der Dienstleistungserbringung oder
- Messung und Analyse von Prozessen oder
- Festlegung von (messbaren) Zielen oder
- Vorhandensein der geforderten Aufzeichnungen und dokumentierten Anforderungen des/der beantragten Zertifizierungsstandards oder
- Berücksichtigung des Risikomanagements während der gesamten Produktrealisierung (nur bei ISO 13485) oder
- nachweisliche Bewertung des Managementsystems im Hinblick auf seine Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des/der beantragten Zertifizierungsstandards

stellt eine wesentliche Nichtkonformität dar, die eine Erteilung der Zertifizierung verhindert. Dem Antragsteller werden die konkreten Verweigerungsgründe mitgeteilt.

2.3 Überwachung der Zertifizierung

Zertifizierungen werden für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen. Die Befristung ergibt sich aus dem erteilten Zertifikat. Mindestens einmal im Jahr muss die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen in einem Auditierungsverfahren durch die VQZ überwacht werden.

Die VQZ benötigt hierzu Informationen über alle wesentlichen Änderungen des Management-Systems sowie über alle anderen Änderungen im Unternehmen der zertifizierten Organisation, die einen Einfluss auf die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen haben könnten. Zu diesem Zweck gewährt die zertifizierte Organisation den Auditoren der VQZ Zugang zu den Geschäftsräumen. Die Auditoren können sich durch Befragung des Personals und durch Einsicht in Unterlagen von der Wirksamkeit des Management-Systems überzeugen.

SGA zertifizierte Kunden müssen der Zertifizierungsstelle unverzüglich über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder eine Verletzung von Vorschriften informieren, die die Beteiligung der zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich machen.

2.4 Audits aus besonderem Anlass

Kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits sind erforderlich, um die Wirksamkeit vereinbarter Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen zur Erteilung oder Aufrechterhaltung von Zertifizierungen zu bewerten, Beschwerden (einschließlich bekanntgewordener Vorkommnisse, Vorfälle, Unfall, Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen, Beanstandungen) zu untersuchen oder als Konsequenz auf Änderungsanträge oder ausgesetzte Zertifizierungen.

Ist ein kurzfristig angekündigtes Audit erforderlich, werden dem Kunden durch die VQZ die Bedingungen des Audits beschrieben und schriftlich bekanntgegeben. Audits aus besonderem Anlass werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist mit einem jederzeitigen Monitoring/Witnessaudit durch Begutachter der DAkkS einverstanden.

3 Rezertifizierung (Erneuerung)

Wünscht die zertifizierte Organisation eine Fortsetzung der Zertifizierung, so kann sie 6 Monate vor Ablauf der Zertifizierung einen Antrag auf Rezertifizierung stellen.

Das Audit zur Rezertifizierung muss vor dem Ablaufdatum der Zertifizierung durchgeführt sein. Eine lückenlose Anschlusszertifizierung ist auch dann möglich, wenn die Zertifizierungsentscheidung bis maximal drei Monate vor dem Ablaufdatum getroffen wird. Für eine Rezertifizierung ist ein neuer Zertifizierungsvertrag zu schließen.

4 Weitere Zertifizierungsentscheidungen

4.1 Erweiterung der Zertifizierung

Bestehende Zertifizierungen können auf Antrag der zertifizierten Organisation in ihrem Geltungsbereich (Standorte, Standards, umfasste Produkte/Tätigkeiten) erweitert werden. Die VQZ legt das dazu erforderliche Verfahren und die erforderlichen Audittätigkeiten fest.

4.2 Einschränkung der Zertifizierung

Zertifizierungen können auf Antrag der zertifizierten Organisation oder durch die VQZ, wenn sich während der Zertifizierung oder bei Überwachungen zeigt, dass die für die Erteilung der Zertifizierung erforderlichen Voraussetzungen nicht im gesamten beantragten Geltungsbereich erfüllt werden, in ihrem Geltungsbereich eingeschränkt werden.

4.3 Aussetzung der Zertifizierung

Zertifizierungen werden ausgesetzt, wenn

- ein zertifiziertes Managementsystem eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen -einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des MS- dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt
- der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits in der erforderlichen Zeit und Häufigkeit nicht gestattet oder
- der zertifizierte Kunde selbst um eine Aussetzung gebeten hat oder
- im Nachhinein Gründe bekannt werden, die, wären sie bereits bei der Entscheidung zur Erteilung der Zertifizierung bekannt gewesen, zu einer Ablehnung der Zertifizierung geführt hätten oder

- e) die VQZ die Durchführung zufriedenstellender Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zwecks Verhinderung eines erneuten Auftretens für alle Nichtkonformitäten nicht überprüfen oder bestätigen konnte oder
- f) die Überwachungsmaßnahmen zu b) oder d) zwar möglich sind, die vorgelegten Dokumente oder weitere bekannte Informationen aber wesentliche Nichtkonformitäten im zertifizierten Geltungsbereich aufzeigen oder
- g) bei Zwischenfällen, wie einem schweren Unfall oder einem schweren Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, der das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich machte und ein schweres Versagen des Systems bei der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen nachgewiesen werden kann,

aber die Erwartung besteht, dass der zertifizierte Kunde in absehbarer Zeit (maximal 6 Monate) in der Lage ist, die festgestellten Nichtkonformitäten wirksam zu beheben.

Mit der Entscheidung zur Aussetzung der Zertifizierung wird dem zertifizierten Kunden eine angemessene Frist gegeben, innerhalb der dieser eine Neubewertung ermöglichen muss.

Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, innerhalb dieser Frist nicht gelöst worden sind (dies gilt auch für den Fall, dass die Aussetzung vom zertifizierten Kunden gewünscht wurde), führt dies zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung.

4.4 Wiederherstellung der Zertifizierung

Ausgesetzte Zertifizierungen können in festgelegten Fristen wiederhergestellt werden, wenn die Gründe, die zur Aussetzung führen, nachweislich korrigiert wurden.

4.5 Zurückziehung der Zertifizierung

Zertifizierungen werden zurückgezogen, wenn

- a) Gründe für das Aussetzen der Zertifizierung gegeben sind und nicht die Erwartung besteht, dass der zertifizierte Kunde in absehbarer Zeit in der Lage ist, die festgestellten Nichtkonformitäten wirksam zu beheben oder
- b) Voraussetzungen für die Erteilung der Zertifizierung (z.B. auch durch Fristüberschreitungen bei Aussetzung der Zertifizierung) nicht mehr gegeben sind oder
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Anforderungen oder die vertraglichen Regelungen verstoßen wurde oder wird oder
- d) Auflagen auch nach Stellung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt worden sind oder
- e) Verstöße gegen geltendes Recht nachgewiesen werden, die in Zusammenhang mit dem zertifizierten Managementsystem stehen.
- f) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragstellers bei Gericht eingereicht wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgewiesen wird.

4.6 Entscheidung zur Zertifizierung bei wesentlichen Normrevisionen

Akkreditierte Zertifizierungen für durch wesentliche Revisionen geänderte Normen werden nur dann erteilt, nachdem

- a) die VQZ für die neue Normversion akkreditiert wurde und
- b) die Organisation die Konformität mit der neuen Normversion nachgewiesen hat.

5 Datenschutz, Aufzeichnungen und Veröffentlichungen

Die VQZ sichert dem Antragsteller und dem zertifizierten Kunden die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Zertifizierungstätigkeit gewonnenen Informationen zu. Die gewonnenen Informationen werden nur für die Bewertung der Sachverhalte im Rahmen der Zertifizierungsvereinbarung verwendet.

Informationen über Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z.B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt.

Von der VQZ entsprechend der anzuwendenden Gesetze und Normanforderungen gespeicherte Daten und Aufzeichnungen über

zertifizierte Organisationen, deren Produkte, Managementsysteme oder Mitarbeiter werden nicht an Dritte ohne schriftliches Einverständnis weitergeleitet, es sei denn, Gesetze oder die ISO/IEC 17021 schreiben die Weiterleitung von Informationen an Dritte zwingend vor. Wenn die VQZ gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, so muss – sofern nicht gesetzlich anders geregelt – der betreffende Kunde oder die betreffende Person über diese Information vorab unterrichtet werden. Sollen vertrauliche Informationen anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Akkreditierungsstellen, Übereinkommensgruppen eines Programms zur Begutachtung unter Gleichrangigen), so wird die VQZ ihre Kunden von dieser Maßnahme ebenfalls in Kenntnis setzen.

Die VQZ erstellt für Akkreditierer und Programmeigner Listen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen, welche mindestens Angaben zu Firmierung, Standort, Standard, Geltungsbereich und Gültigkeit des Zertifikats enthalten.

6 Anfragen, Einsprüche, Beschwerden

6.1 Anfragen

Anfragen können jederzeit und mit allen gegebenen Mitteln an die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle gerichtet werden.

6.2 Einsprüche

Antragstellern und zertifizierten Kunden steht innerhalb von beantragten und vereinbarten Zertifizierungsverfahren ein Einspruchsrecht gegenüber allen Entscheidungen der VQZ zu.

Ein Einspruch kann jederzeit mündlich oder schriftlich über die bekannten Kontaktwege an die VQZ oder direkt an die Geschäftsführung gerichtet werden. Diese ist über die E-Mail geschaeftsfuehrung@normecgroup.com zu erreichen.

Dem Einsprechenden wird eine Nachricht darüber gegeben, dass der Einspruch eingegangen ist und behandelt wird. Fortschrittsberichte und Entscheidungen werden dem Einsprechenden in schriftlicher Form zugeleitet.

6.3 Beschwerden

Jedermann steht ein Beschwerderecht gegenüber den Tätigkeiten der VQZ zu. Eine Beschwerde kann jederzeit mündlich oder schriftlich über die bekannten Kontaktwege an die VQZ oder direkt an die Geschäftsführung gerichtet werden. Diese ist über die E-Mail geschaeftsfuehrung@normecgroup.com zu erreichen.

Dem Beschwerdeführer wird eine Nachricht darüber gegeben, dass die Beschwerde eingegangen ist und behandelt wird. Fortschrittsberichte und Entscheidungen zu Beschwerden werden dem Beschwerdeführer in schriftlicher Form zugeleitet.

7 Zertifizierungszeichen

Als Zertifizierungszeichen gelten der Name „Normec VQZ“, das ausgestellte Zertifikat als Ganzes und die zur Nutzung übergebenen Logos.

7.1 Eigentumsvorbehalt

Die ausgestellten Zertifikate, Berichte und Zertifizierungslogos bleiben in jedem Fall Eigentum der VQZ und dürfen ausschließlich für die Dauer der Zertifizierung und nach den hier aufgestellten Regelungen genutzt werden.

7.2 Nutzung der Zertifizierungszeichen

Zertifizierte Organisationen erwerben das nicht übertragbare Nutzungsrecht am Zertifikat, an Berichten und Zertifizierungslogos (Zertifizierungszeichen) ausschließlich für das Unternehmen oder den Unternehmensteil, der zertifiziert wurde und ausschließlich im Rahmen des Geltungsbereichs und der Gültigkeit der Zertifizierung.

Die Nutzung der Zertifizierungszeichen ist auf die zertifizierte Organisation beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der VQZ auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden oder Gegenstand einer Abtretung oder eines Abkaufs noch irgendeiner erzwungenen Maßnahme sein.

Zertifizierungszeichen

- a) dürfen nur als Ganzes und nicht auszugsweise genutzt werden,

- b) sind so zu verwenden, dass eine jederzeitige Rückverfolgbarkeit zur VQZ gegeben ist,
- c) dürfen nicht in irreführender Weise, insbesondere nicht auf einem Produkt, Produktverpackungen oder Begleitinformationen angebracht oder in einer Weise genutzt werden, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass sich das Zertifizierungszeichen auf die Konformität eines Produktes bezieht (die Zertifizierungszeichen dürfen insbesondere nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten angebracht werden, da diese Berichte in diesem Zusammenhang als Produkte gelten),
- d) sind sowohl im Falle einer regulären als auch einer vorzeitigen Beendigung der Zertifizierung unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.

Wird die Zertifizierung ausgesetzt oder zurückgezogen, verliert der Zeichennutzer das Recht auf Zeichennutzung. In solchen Fällen dürfen die Zeichen sowie vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten der Aussetzung oder der Zurückziehung, nicht mehr verwendet werden.

Für den Fall der Einschränkung der Zertifizierung gilt das Gleiche für den dann nicht mehr umfassten Geltungsbereich der Zertifizierung.

7.3 Erklärungen zur Zertifizierung

Eine Zertifizierung darf in Erklärungen und durch Verwendung von Zertifizierungszeichen und Berichten ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass das Managementsystem die Zertifizierungsanforderungen erfüllt und nicht dazu, die Vermutung zu fördern, dass

- a) ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Prozess zertifiziert ist oder
- b) die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen oder
- c) es sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung handelt.

Zertifizierte Organisationen müssen sicherstellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden, wenn auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerial Bezug genommen wird.

Zertifizierte Organisationen sind darüber hinaus verpflichtet

- c) Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich der Tätigkeiten abzugeben oder zu gestatten, für die die Zertifizierung erteilt wurde,
- d) die Zertifizierung nicht in einer Form anzuwenden, die die VQZ oder deren Unterauftragnehmer oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert,
- e) keine Erklärungen über die Zertifizierung abzugeben oder zu gestatten, die die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann,
- f) nach Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung (wodurch auch immer verursacht) jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht,
- g) sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

7.4 Überwachung und Maßnahmen

Die VQZ übt die Eigentümerschaft an den Zertifizierungszeichen ordnungsgemäß aus, indem sie bei fehlerhaften Verweisungen auf den Zertifizierungsstatus oder irreführender Nutzung der Zertifizierungsdokumente, -zeichen oder Auditberichte Maßnahmen ergreift.

Maßnahmen können je nach Art des Verstoßes die Aufforderung zur sofortigen Korrektur und einer Korrekturmaßnahme, bis hin zur Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung, sein. Falls erforderlich, kann die Maßnahme auch die Veröffentlichung des Verstoßes und/oder rechtliche Maßnahmen einschließen.

8 Haftung

Die Haftung der VQZ richtet sich nach Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9 Änderungen der Zertifizierungsanforderungen

Sollten im Geltungsbereich der Zertifizierung Änderungen in den einschlägigen Zertifizierungsregeln eintreten, wird die Normec VQZ GmbH den Antragsteller darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Parteien können vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt während einer laufenden Zertifizierung neue Zertifizierungsregeln, die von den Akkreditierungsstellen in Kraft gesetzt wurde, auf den vorliegenden Auftrag anzuwenden sind. Diese neuen Regeln sind jedoch spätestens im Rahmen der nächsten planmäßigen Überwachung oder von Folgeaufträgen zu berücksichtigen. Einer gesonderten Annahmeerklärung oder Zustimmung des Antragstellers bedarf es nicht.

10 Anschriften

10.1 Geschäftsführung

Normec VQZ GmbH - Zertifizierungsstelle

Geschäftsführer Saskia Bolanca, Mariska van Schaik, Robert Wolff
 Schwertberger Str. 14 - 16
 53177 Bad Godesberg
 Telefon +49 (0)228 53 88 400
 E-Mail: kontakt@normecgroup.com
 USt-IdNr. DE304579321
 HRB 22058 AG Bonn

10.2 Einsprüche und Beschwerden

Normec VQZ GmbH - Zertifizierungsstelle

Schwertberger Str. 14 - 16
 53177 Bonn-Bad Godesberg
 Telefon +49 (0)228 53 88 400
 E-Mail: geschaeftsfuehrung@normecgroup.com